



## Mietvertrag Vereinsheim

### SSV Heimerzheim e.V. 1925

Stand: 15.10. 2020

#### § 1 Mietgegenstand/Nutzungsentgelt

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter das Vereinsheim am Sportplatz in Heimerzheim, bestehend aus Gesellschaftsraum, Toiletten, Thekenbereich, zur privaten Nutzung.

2. Die Nutzung des Sportplatzes oder anderer Sportgeräte ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und ist ausdrücklich untersagt.

3. Der Mieter hat das Vereinsheim nach Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand mit den zwei überlassenen Schlüsseln und dem Funksender für die Alarmanlage sowie besenrein persönlich an den Vermieter oder einen von ihm Bevollmächtigten zu übergeben.

Vom Mieter oder etwaigen Gästen verursachte Verschmutzungen auf dem Sportgelände, dem Parkplatz, der Zufahrt und den angrenzenden Grünflächen sind zu beseitigen.

4. Der Mieter ist verantwortlich für die sichere Verwahrung der überlassenen Schlüssel und des Funksenders. Die Schlüssel und der Funksender werden nur dem Mieter persönlich übergeben.

5. Für die Überlassung des Vereinsheims ist ein Entgelt in Höhe von:

a. Vereinsmitglieder: 150,00 € (plus 50 Euro in Coronazeiten für die Desinfizierung)

b. Befreundete Vereine: 150,00 € (plus 50 Euro in Coronazeiten für die Desinfizierung)

c. Nicht-Vereinsmitglieder: 250,00 € (plus 50 Euro in Coronazeiten für die Desinfizierung)

d. Vereinsmitglieder/befreundete Vereine stundenweise: 20,00 € pro Stunde plus vereinbarte Reinigungsgebühr

zu zahlen, und zwar auf das Konto des Vermieters **IBAN DE36 3706 2365 3300 8300 12** innerhalb von drei Werktagen nach Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch eine Woche vor der Veranstaltung. Als Verwendungszweck sind „Raummiete“ sowie Name des Mieters und Datum der Anmietung anzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Entgeltes kann eine Reservierung nicht garantiert werden.

6. Die Miete beinhaltet Strom, Wasser und Heizung.

7. Der Mieter ist für die Reinigung verantwortlich. Soweit nach besenreiner Rückgabe der Mieträume eine übliche Verschmutzung besteht, übernimmt der Vermieter die Reinigung gegen Zahlung einer Reinigungspauschale in Höhe von 20,00 €, die von der Kautions einbehalten wird. Wird die Mietsache in

einem Zustand übergeben, in dem die Verschmutzungen über das übliche Maß hinausgehen, ist der Vermieter unmittelbar dazu berechtigt, die Reinigung durch eine Fachfirma zu beauftragen, soweit die voraussichtlichen Kosten für die Reinigung einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigen. Die Kosten sind in diesem Fall vom Mieter zu tragen und werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet. Überschreiten die voraussichtlichen Kosten für die Reinigung einen Betrag von 500,00 €, hat der Mieter eine Fachfirma mit der Reinigung zu beauftragen. Erfolgt die Reinigung durch die Fachfirma nicht innerhalb von einer Woche nach Beendigung des Mietverhältnisses, hat der Mieter den Nutzungsausfall zu ersetzen. Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Vermietung, ist der Vermieter berechtigt, die Reinigung durch eine Fachfirma auf Kosten des Mieters zu beauftragen. Unter üblicher Verschmutzung zählen insbesondere nicht Glasscherben, Verpackungen, Essensreste, Erbrochenes, Verschmierungen der Wände und Decken, Dekorationsrückstände. Dies betrifft auch das Sportgelände, die Zufahrt, den Parkplatz und die angrenzenden Grünflächen.

8. Sowohl im Mietobjekt als auch auf dem Sportplatz, der Zufahrt, dem Parkplatz und den angrenzenden Grünflächen ist die Nutzung folgender Gegenstände, Mittel etc. untersagt:

- das Abbrennen, Verwenden etc. jeglicher Feuerwerkskörper
- das Werfen, streuen etc. jeder Art von Konfetti, Reis etc.
- das Aufsteigen lassen jeglicher brennender Gegenstände (Lampions etc.)
- der Einsatz von Nebelmaschinen, sofern nicht die Nutzung durch Fachpersonal gesondert vereinbart ist
- das Abbrennen von Pyrotechnik, Bengalos
- Veränderungen an den technischen Einrichtungen im Mietobjekt (insbesondere Beamer, Musikanlage)

#### **Das Rauchen im Vereinsheim ist untersagt.**

9. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautionsverrechnung für offene Forderungen und alle denkbaren Ansprüche aus dem Mietverhältnis, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Sie wird in der Regel bei der Übergabe des Mieters an diesen in bar zurückerstattet. Bei Einbehalt der Kautionsverrechnung ist seitens des Vermieters spätestens 2 Wochen nach Rückgabe der Mieträume abzurechnen und der ggf. verbleibende Restbetrag an den Mieter auf ein von ihm zu benennendes Konto oder in bar zu erstatten.

10. Die angemieteten Räume und Einrichtungen werden vom Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Trägt der Mieter bei Übernahme der Mieträume keine schriftlich protokollierten Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.

#### **§2 Kautionsverrechnung**

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis hinterlegt der Mieter bei der Übernahme eine Kautionsverrechnung in Höhe von 500,00 € in bar.

2. Im Falle eines Schadens wird die Kautionsverrechnung komplett einbehalten. Nach Schadensregulierung wird der Differenzbetrag an den Mieter ausgezahlt. Bei höheren Schäden wird eine gesonderte Rechnung an den Mieter ausgestellt.

3. Für die Reinigung wird im Falle der besenreinen Übergabe mit nicht mehr als üblichen Verschmutzungen ein Betrag in Höhe von 20,00 € als Reinigungspauschale von der Kautionsverrechnung einbehalten. Bei darüber hinaus gehenden Verschmutzungen wird ein Betrag von 500,00 € von der Kautionsverrechnung einbehalten und eine Fachfirma durch den Vermieter mit der Reinigung beauftragt. Nach der Abrechnung mit der Fachfirma wird der Differenzbetrag an den Mieter ausbezahlt. Überschreiten die voraussichtlichen Kosten der Reinigung den Betrag von 500,00 € wird die Kautionsverrechnung vollständig einbehalten, bis die Reinigung durch eine vom Mieter zu beauftragende Fachfirma durchgeführt wurde. Ein etwaiger Nutzungsausfall (vgl. § 1 Nr. 7) wird von der Kautionsverrechnung einbehalten. Erfolgt die vom Vermieter zu beauftragende Reinigung

nicht fristgerecht, wird die Kaution vollständig einbehalten und für den darüber hinaus gehenden Betrag eine gesonderte Rechnung an den Mieter ausgestellt.

4. Die Regelungen unter Nr. 2 und 3 sind nebeneinander anwendbar.

### **§3 Verpflichtungen des Mieters**

1. Der Mieter ist berechtigt, die Mieträume ausschließlich für private Zwecke zu nutzen. Die Durchführung von öffentlichen und/oder gewerblichen Veranstaltungen ist ausdrücklich untersagt.

2. Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln. Wände, Decken, Fenster, Mobiliar dürfen nicht durch Nägel, Klebmaterialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Mietgegenstände dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht außerhalb des Vereinsheims aufbewahrt werden.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsgesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmung hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter Anwendung des Hausrechts zu unterbinden. Vom Mieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmung können zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses führen.

4. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Er erklärt, dass er als Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache unter zu vermieten oder in sonstiger Weise einem Dritten zu überlassen.

5. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise auch die jeweilige geltende CoronaSchVO, einzuhalten.

Insbesondere erkennt er die vom Vermieter erstellte Hygieneordnung an, die auf der Homepage des SSV Heimerzheim unter [www.ssvheimerzheim.de](http://www.ssvheimerzheim.de) einsehbar ist. Er verpflichtet sich zur Einhaltung dieser für alle teilnehmenden Personen bei der Veranstaltung.

6. Der Mieter ist verpflichtet, ab 22 Uhr und insbesondere in den Nachtstunden entsprechend den geltenden Vorschriften Lärm (Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) §3) und zu laute Musik mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden sowie die Nachtruhe zu respektieren. Die Türen und Fenster des Vereinsheims müssen ab 22 Uhr verschlossen sein. Die Verlegung der Feier ins Freie oder auf das Sportgelände inkl. der angrenzenden Parkplätze ist untersagt. Im Falle der Vorlage beispielsweise einer Ordnungswidrigkeitsanzeige wegen Ruhestörung von Anwohnern gegen den Vermieter wird das Bußgeld, einschließlich aller entstandenen Kosten in diesem Zusammenhang an den Mieter belastet.

7. Sofern aufgrund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung Gebühren der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anfallen, ist die Anmeldung und Gebührenzahlung ausschließliche Angelegenheit des Mieters.

**8. Der Mieter muss mindestens 23 Jahre alt und während der Veranstaltung ständig vor Ort sein.**  
Eine Verletzung dieser Verpflichtung, berechtigt den Vermieter zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 4 Nr. 1.

9. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe 30 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden

Schäden. In besonderen Fällen ist der Vermieter berechtigt, die zugelassene Personenzahl zu reduzieren. Dies ist dem Mieter so früh wie möglich mitzuteilen. Bei einer Mitteilung nach Abschluss des Mietvertrages steht dem Mieter ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.

10. Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Vermieters selbst mitgebrachte Terrassenheizer oder sonstige Zusatzheizungen zu verwenden.

11. Offenes Feuer ist im Gebäude und auf dem gesamten Sportplatz nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Grills, soweit sie den standardmäßigen Anforderungen an Sicherheit entsprechen.

12. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten abzuschließen, sämtliche Fenster zu schließen/zu verriegeln und die Rollläden herunter zu fahren.

13. Der Mieter hat entstandenen Abfall sowie Dekorationsmaterial selbst und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen; eine Nutzung der Mülltonnen des Sportplatzes, des Parkplatzes, der Sporthalle oder der Schule ist nicht gestattet. Sofern dies nicht erfolgt, wird der Vermieter diese auf Rechnung des Mieters entsorgen.

Der Mindestbetrag dafür beläuft sich auf 50,00 €.

14. Das Übernachten im Vereinsheim und auf dem Sportgelände ist nicht gestattet.

15. Dekorationsgegenstände müssen aus schwer entflammaren Materialien bestehen.

16. Der Mieter ist für das ordnungsgemäße Abschließen des Vereinsheimes und der Sportanlage verantwortlich

#### **§4 Betreten der Mieträume durch den Vermieter**

1. Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

2. Bei Beendigung der Veranstaltung in Sinne von Nr. 1 hat der Mieter keinerlei Anspruch auf irgendeine Erstattung des Entgeltes sowie der hinterlegten Kautions.

3. Der Vermieter behält sich vor, die Gemeinde Swisttal über die Veranstaltung zu informieren, damit der Ordnungsdienst Kontrollen durchführen kann.

#### **§5 Haftung**

1. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

2. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Er wird diese dem Vermieter unaufgefordert und unverzüglich anzeigen.

3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

4. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegenüber dem Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Vermieter nimmt den Verzicht an. Der vorstehende Verzicht gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche wegen der Verletzung der Gesundheit oder des Lebens oder für Pflichtverletzungen des Vermieters aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht betreffend die Mieträume.

5. Der Vermieter weist darauf hin, dass das Objekt mit einer Einbruchmelde- und Schließanlage ausgestattet ist. Sollte der Mieter die übergebenen Schlüssel oder den Funksender verlieren oder nicht vollständig zurückgeben, ist der Mieter zur Tragung sämtlicher Kosten verpflichtet, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Verlust sowie der Wiederbeschaffung bzw. dem Einbau einer neuen Schließanlage bzw. Alarmanlage und/oder neuer Schlösser entstehen.

6. Der Mieter haftet zudem für die Schäden, die nach Verlassen des Vereinsheimes und des Sportgeländes entstanden sind, weil die Mieträume oder der Zugang zum Sportplatz nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden.

## **§6 Rücktritt/Kündigung**

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

2. Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung bis 3 Wochen vor Mietbeginn oder im Fall des § 3 Nr. 9 S. 5 wird die Miete vollständig erstattet, bei weniger als 3 Wochen vor Mietbeginn, ist die Miete als pauschaler Schadensersatz zu 50% zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet. Evtl. weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten.

## **§7 Datenschutz**

1. Der Vermieter weist darauf hin, dass die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchst. b) und f) DSGVO erfolgt und die Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche gespeichert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung des Vermieters, die auf der Internetseite <https://www.ssvheimerzheim.de/j/privacy> abrufbar sind.

## **§8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien Gewollten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche oder sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart.